

Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2010

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 28.11.2007 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2008** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

a) für den ersten Hund	75,00 EUR
b) für den zweiten Hund	150,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	160,00 EUR
d) für jeden Kampfhund	700,00 EUR.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2010** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2010** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2010 fällig. Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007, Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2010 in einem Betrag am 01. Juli 2010 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Diese Festsetzung findet für den Stadtteil Roßlau keine Anwendung.
Dessau-Roßlau, den 25.11.2009

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.